

**HAUSHALTSSATZUNG DER HL. GEISTSPITALSTIFTUNG LANDSHUT
FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR 2020**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. S.834, BayRS 282-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S.98) erlässt die Stadt Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt für die Rentenkasse

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.385.827 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 10.308.348 €

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für die Heime Hl. Geistspital und Magdalenenheim 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt für das Heim Hl. Geistspital
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 4.485.076 €
und einem Aufwandsvolumen von 4.597.600 €
mit einem Jahresverlust von 112.524 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.298.717 €

Er schließt für das Heim Magdalenenheim
im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 5.549.485 €
und einem Aufwandsvolumen von 5.691.405 €
mit einem Jahresverlust von 141.920 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.007.104 €

- (3) Der Wirtschaftsplan des Forstwirtschaftsbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
bei einem Ertragsvolumen von 493.900 €
und einem Aufwandsvolumen von 544.360 €
mit einem Jahresverlust von 50.460 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.000 €

§ 2

- (1) Bei der Rentenkasse sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (2) Beim Heim HI. Geistspital sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

Beim Magdalenenheim sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.
- (3) Beim Forstwirtschaftsbetrieb sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Rentenkasse werden auf 1.080.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Heime werden auf 0 € im HI. Geistspital und 2.500.000 € im Magdalenenheim festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Rentenkasse wird auf 230.900 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Landshut, den 6. Dezember 2019
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister